



Friedhof- und Bestattungsverordnung

der Politischen Gemeinde Henggart

vom 1. Januar 2022
Teilrevision vom 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Kompetenzen und Aufgaben	3
Art. 1	Gemeinderat Henggart	3
Art. 2	Ressortvorsteher Bestattungsamt	3
Art. 3	Bestattungsamt	3
Art. 4	Friedhofgärtner (Gartenbauunternehmen)	3
2	Organisation der Bestattungen	3
Art. 5	Beisetzungsanspruch	3
Art. 6	Bestattung von Auswärtigen	3
Art. 7	Regelung der Bestattung	4
Art. 8	Aufbahrung und Transport	4
Art. 9	Grabgeläut, Abdankung und Beisetzung	4
Art. 10	Publikation	4
Art. 11	Gebühren- und Kostenregelung	4
3	Friedhof und Gräber	5
3.1	Ordnungsvorschriften	5
Art. 12	Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung	5
Art. 13	Ruhefrist	5
Art. 14	Exhumierung von Leichen	5
Art. 15	Urnenversetzung	5
Art. 16	Räumung der Gräber	5
3.2	Gräber	6
Art. 17	Grabarten	6
Art. 18	Masse Grabstätten für Erd-Reihengräber und Urnen-Reihengräber	6
Art. 19	Erd-Reihengrab	6
Art. 20	Urnen-Reihengrab	7
Art. 21	Staudengrab (Urnen-Reihengrab)	7
Art. 22	Urnenwand	7
Art. 23	Gemeinschaftsgrab	8
3.3	Grabzeichen für Erd-Reihengräber und Urnen-Reihengräber	8
Art. 24	Allgemeines	8
Art. 25	Bewilligungspflicht	9
Art. 26	Masse Grabzeichen	9
Art. 27	Form	9
Art. 28	Werkstoffe	9
Art. 29	Unterhalt Grabzeichen	10
Art. 30	Haftung	10
Art. 31	Verfügungsbeschränkung	10
3.4	Bepflanzung und Unterhalt von Erd-Reihengräbern und Urnen-Reihengräbern	10
Art. 32	Bepflanzung und Unterhalt	10
Art. 33	Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen	10
4	Schlussbestimmungen	11
Art. 34	Rechtsmittel	11
Art. 35	Strafbestimmungen	11
Art. 36	Inkrafttreten	11

Die personenbezogenen Begriffe dieser Verordnung beziehen sich jeweils auf Personen beider Geschlechter.

1 Kompetenzen und Aufgaben

Art. 1 Gemeinderat Henggart

Der Gemeinderat ist zuständig für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofes Henggart. Er stellt die erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung und erlässt Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofs.

Art. 2 Ressortvorsteher Bestattungsamt

Die Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen, einschliesslich der strategischen Führung, liegt beim Ressortvorsteher des Bestattungsamtes, der zugleich auch Friedhofsvorsteher ist.

Art. 3 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte. Es erteilt die Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet allfällige Bestattungskosten und führt das Friedhofregister.

Art. 4 Friedhofgärtner (Gartenbauunternehmen)

Die Aufgaben des Friedhofgärtners (Gartenbauunternehmens) und dessen Personal werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

2 Organisation der Bestattungen

Art. 5 Beisetzungsanspruch

Anspruch auf Beisetzung auf dem Friedhof Henggart haben nur Personen mit letztem Wohnsitz in Henggart oder letztem Wohnsitz in Henggart vor Heimeintritt oder mit dem Henggartener Bürgerrecht.

Art. 6 Bestattung von Auswärtigen

¹ Alle Personen ohne einen Beisetzungsanspruch gemäss Art. 5 benötigen die Bewilligung des Ressortvorstehers. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug des Verstorbenen zu Henggart nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof es erlauben.

² Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden zu ihren Selbstkosten abzüglich allfälliger Beteiligungen der Wohngemeinde den Auftraggebenden bzw. den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

Art. 7 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

Art. 8 Aufbahrung und Transport

¹ Die Verstorbenen können in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs oder eines Krematoriums aufgebahrt werden. Wer persönlich Abschied nehmen möchte, kann dies in Absprache mit dem Bestattungsamt in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs tun.

² Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

³ Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 9 Grabgeläut, Abdankung und Beisetzung

¹ Sofern die anordnungsberechtigten Personen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen das Grabgeläute angeordnet.

² Wird eine Abdankung gewünscht, so findet diese jeweils Montag bis Freitag, um 14:15 Uhr im Anschluss an das Grabgeläut statt. Ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Das Bestattungsamt kann in besonderen Fällen in Absprache mit der jeweiligen Landeskirche Ausnahmen bewilligen.

³ Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen und im Einverständnis mit dem Friedhofsvorsteher und dem Pfarrer können Abdankungen auch auf dem Friedhof oder im Krematorium stattfinden.

⁴ Die Beisetzungen finden nach Absprache mit dem Bestattungsamt statt.

Art. 10 Publikation

Die amtliche Bestattungsanzeige wird gemäss kantonaler Verordnung von der Gemeinde im offiziellen Publikationsorgan (Anschlagkasten) veröffentlicht. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen kann die amtliche Todesanzeige in den Haushalten verteilt werden.

Art. 11 Gebühren- und Kostenregelung

¹ Das Bestattungsamt Henggart stellt Rechnung gemäss Gebührentarif unter Berücksichtigung der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Der Gemeinderat Henggart legt den Gebührentarif fest.

³ Die anfallenden Gebühren und Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erben und Erben, in Rechnung gestellt.

⁴ Für auswärtige Beisetzungen von Einwohnern übernimmt die Gemeinde die in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgesetzten Tarife.

3 Friedhof und Gräber

3.1 Ordnungsvorschriften

Art. 12 Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung

¹ Die Friedhofanlage ist täglich geöffnet.

² Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere untersagt:

- a) Das Benützen der Friedhofanlage als Freizeitareal, Spiel- und Tummelplatz
- b) Das Mitführen von respektive Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten
- c) Das Pflücken von Blumen sowie das Entfernen und Schneiden von Pflanzen (ausser bei einem zu pflegenden Grab gemäss Art. 32)
- d) Das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- e) Das Hinterlassen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

³ Das Mitführen von Hunden ist nicht erlaubt.

Art. 13 Ruhefrist

¹ Die Grabruhe beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung.

² Nach Ablauf der Grabruhe besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Umbettung.

Art. 14 Exhumierung von Leichen

¹ Exhumierungen Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern.

² Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten. Sofern die Exhumierung nicht amtlich angeordnet ist, hat der Gesuchsteller für sämtliche, damit verbundenen Kosten aufzukommen. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Ressortvorstehers erfolgen.

Art. 15 Urnenversetzung

Die Urnenversetzung wird nur aus wichtigen Gründen und in Ausnahmefällen genehmigt und unterliegt der Bewilligung des Ressortvorstehers der Gemeinde Henggart. Die Versetzung ist gebührenpflichtig.

Art. 16 Räumung der Gräber

¹ Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.

² Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet der Ressortvorsteher die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Nach Möglichkeit werden die Hinterbliebenen angeschrieben oder in anderer geeigneter Form informiert.

³ Den Angehörigen wird gemäss kantonalen Verordnung eine Monatsfrist zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht genutzt, verfügt der Friedhofvorsteher über zurückgelassenes Material. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

⁴ Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab. Die Asche wird dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt, auf Wunsch und sofern die Urne intakt ist, kann sie den anordnungsberechtigten Personen ausgehändigt werden.

3.2 Gräber

Art. 17 Grabarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Erd-Reihengrab	Beisetzung von einem Sarg und bis zu zwei Urnen
Urnen-Reihengrab	Beisetzung von bis zu drei Urnen
Staudengrab (Urnen-Reihengrab)	Beisetzung von einer Urne und maximal einem zusätzlichen Aschebeutel
Urnenwand	Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Gemeinschaftsgrab	Aschenbeisetzung (anonym oder mit Namensnennung)

Zusätzlich kann die Gemeinde ein Areal für die Bestattung von Sternenkinder (Totgeburten und sehr früh nach der Geburt verstorbene Kinder) schaffen.

Art. 18 Masse Grabstätten für Erd-Reihengräber und Urnen-Reihengräber

Die Grabstätten für Erd-Reihengräber und Urnen-Reihengräber werden in zwei Klassen eingeteilt:

Klasse A	Erd-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren
Klasse B	Urnen-Reihengräber und Erd-Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre

Die Grabstätten erhalten folgende Ausmasse:

	Länge	Breite	Tiefe	Wegbreite
Klasse A	180 cm	85 cm	160 cm	60 cm
Klasse B	120 cm	80 cm	120 cm	60 cm

Art. 19 Erd-Reihengrab

¹ Es sind nur Säрге zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind.

² Nicht zugelassen sind insbesondere Säрге aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder mit Einlagen aus den genannten Materialien.

Art. 20 Urnen-Reihengrab

Die Urnenart wird in Absprache mit dem Bestattungsamt bestimmt. Es sind lösliche und nicht lösliche Urnen gestattet.

Art. 21 Staudengrab (Urnen-Reihengrab)

Nach dem letzten Willen der verstorbenen Person oder wenn dieser nicht bekannt ist, auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen besteht die Möglichkeit, die Urne im Staudengrab beizusetzen. Folgendes ist zu beachten:

- a) Der Beisetzungsort der Urne wird durch eine Stele bezeichnet.
- b) Die Urnenart wird in Absprache mit dem Bestattungsamt bestimmt. Es sind lösliche und nicht lösliche Urnen gestattet.
- c) Es darf durch die anordnungsberechtigten Personen weder ein Grabmal noch eine Beschriftung angebracht werden. Die Beschriftung der Stele erfolgt durch das Bestattungsamt. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.
- d) Beim Staudengrab dürfen Kränze, sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Sachen verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.
- e) Das spätere Deponieren von Grabschmuck ist in kleinem Umfang und lediglich auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- f) Die Bepflanzung und der Unterhalt des Staudengrabes werden durch den Friedhofsgärtner vorgenommen.

Art. 22 Urnenwand

Nach dem letzten Willen der verstorbenen Person oder wenn dieser nicht bekannt ist, auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen besteht die Möglichkeit, die Urne in der Urnenwand beizusetzen. Folgendes ist zu beachten:

- a) Es darf durch die anordnungsberechtigten Personen weder ein Grabmal noch eine Beschriftung angebracht werden. Die Beschriftung der Urnennische erfolgt durch das Bestattungsamt. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.
- b) Die Urnenart wird in Absprache mit dem Bestattungsamt bestimmt. Es sind lösliche und nicht lösliche Urnen gestattet.
- c) Bei der Urnenwand dürfen Kränze, sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Sachen verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.
- d) Das spätere Deponieren von Grabschmuck ist in kleinem Umfang und lediglich auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

Nach dem letzten Willen der verstorbenen Person oder wenn dieser nicht bekannt ist, auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen die Möglichkeit, die Asche im Gemeinschaftsgrab beizusetzen. Folgendes ist zu beachten:

- a) Es darf durch die anordnungsberechtigten Personen weder ein Grabmal noch eine Beschriftung angebracht werden.
- b) Eine Beschriftung ist freiwillig. Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch das Bestattungsamt. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.
- c) Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze, sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Sachen verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.
- d) Das spätere Deponieren von Grabschmuck ist nicht gestattet.
- e) Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes werden durch den Friedhofsgärtner vorgenommen.

3.3 Grabzeichen für Erd-Reihengräber und Urnen-Reihengräber

Art. 24 Allgemeines

¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen und sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

² Als vorübergehende Kennzeichnung stellt das Bestattungsamt Henggart ein einheitliches, mit Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr beschriftetes Holzkreuz.

³ Das Setzen eines Grabzeichens ist bei allen Erd-Reihengräbern und Urnen-Reihengräbern Pflicht und muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung erfolgen.

⁴ Bei Erd-Reihengräbern dürfen Grabzeichen frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden, damit sich die Erde verdichten kann. Bei Urnen-Reihengräbern besteht keine Frist.

⁵ Die anordnungsberechtigte Person ist für das richtige Setzen des Grabsteins verantwortlich. Im Zweifelsfall soll der Friedhofgärtner hinzugezogen werden.

Art. 25 Bewilligungspflicht

¹ Das Bestattungsamt erteilt die Genehmigung für das Errichten von Grabzeichen und wacht über die Einhaltung der Vorschriften über die Grabzeichen und den Grabunterhalt.

² Für jedes Grabzeichen ist dem Bestattungsamt vor der Errichtung ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.

³ Grabzeichen, die ohne Bewilligung versetzt wurden, können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 26 Masse Grabzeichen

Klasse A	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm
stehend	80 – 100	25 – 55	12 – 40
liegend	40 – 50	45 – 60	5 – 10
Klasse B	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm
stehend	70 – 95	25 – 50	11 – 30
liegend	40	50	5 – 10

¹ Es sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen, wenn das Grabzeichen aus einem anderen Material besteht, das einen Grabsockel nötig macht, darf dieser höchstens um 10cm den Erdboden überragen.

² Liegende Grabplatten sollen durch ihre Neigung die Höhe von 20cm ab Erdboden nicht überschreiten.

Art. 27 Form

¹ Ausser Grabmälern in den Grundformen (hochgestellter, rechteckiger Stein oder liegende Platte) sind in beiden Grabklassen Kreuze, Stelen (Grabsäulen) und unbehauene Steine mit unregelmässiger Umrissform gestattet.

² Nach unten stark verjüngte Steine sind nicht gestattet.

³ Aufgesetzte Schriften müssen aus einem witterungsbeständigen Material hergestellt sein. Schriftart und Ornamente und Symbole sollen sich in Gestaltung und Proportion harmonisch auf dem Grabzeichen einfügen.

Art. 28 Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen: Kalkstein, Sandstein, Granit, Gneis, Serpentin und farbiger Marmor, handgeschmiedetes Eisen und wetterbeständiges Holz.

² Bei der Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech erforderlich.

³ Grabzeichen, deren Werkstoffe nicht in Absatz 1 genannt werden, können aufgrund einer Bewilligung durch den Ressortvorsteher zugelassen werden.

Art. 29 Unterhalt Grabzeichen

¹ Für den Unterhalt der Grabzeichen sind die anordnungsberechtigten Personen respektive die Angehörigen verantwortlich. Bei mangelhaftem Unterhalt, sich in Schiefelage befindenden oder umgefallenen Grabsteinen fordert das Bestattungsamt die anordnungsberechtigte Person schriftlich auf, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandhaltung zu sorgen. Im Falle der Nichtbeachtung trifft das Bestattungsamt auf Kosten der anordnungsberechtigten Person die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel.

² Für Schäden infolge ungenügenden Unterhalts haften die anordnungsberechtigten Personen.

Art. 30 Haftung

Die Gemeinde Henggart übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Art. 31 Verfügungsbeschränkung

¹ Sobald ein Grabmal aufgestellt ist, darf es nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

² Die Hinterbliebenen dürfen gemäss Art. 16 dieser Verordnung nach Aufhebung des Grabes das Grabmal zurücknehmen.

3.4 Bepflanzung und Unterhalt von Erd-Reihengräbern und Urnen-Reihengräbern

Art. 32 Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Erd-Reihengräber und Urnen-Reihengräber sind zu bepflanzen bzw. bepflanzen zu lassen.

² Die erstmalige, einheitliche Dauer-Randbepflanzung bei Reihen- und Urnengräbern erfolgt durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde und darf nicht entfernt werden.

³ Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber sind Sache der anordnungsberechtigten Personen. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den anordnungsberechtigten Personen in Rechnung gestellt.

⁴ Das Setzen von Bäumen sowie Strauch- und Kriechgehölzer ist verboten.

Art. 33 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

¹ Wenn Pflanzen wegen ihrer Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie Nachbargräber beeinträchtigen, werden sie vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder wenn nötig entschädigungslos entfernt. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen.

² Die Angehörigen werden, wenn möglich, vorher benachrichtigt.

4 Schlussbestimmungen

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Betreffend Anordnungen und Entscheide des Ressortvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Neubeurteilung durch den Gemeinderat verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Art. 35 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften und Verfügungen können mit Busse geahndet werden.

Mit Busse kann bestraft werden, wer

- a) gegen Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. b) c) und e), Art. 22 Abs. a), b) und d), Art. 23 Abs. a) und d), Art. 24 Abs. 3 und 4, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung verstösst,
- b) einen Leichnam verbirgt oder beiseiteschafft,
- c) eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt.

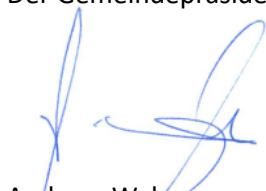
Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2022.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Juni 2025.

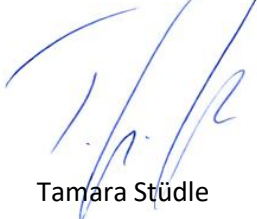
Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Andreas Wyler

Die Gemeindeschreiberin:



Tamara Stüdle